



Fliegerfreunde Kaltenbuch
Herrn Karl-Heinz Schork
Dupfental 4
91781 Weissenburg

Gmund, 3. August 2011 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kaltenbuch-Westhang", 91790 Bergen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Fliegerfreunde Kaltenbuch vom 16.05.2011 die Erlaubnis „Kaltenbuch-Westhang“ des DHV vom 31.10.2008 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Kaltenbuch - Westhang“, 91790 Bergen wird hinsichtlich der Landefläche um das Flurstück 57/0 erweitert.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen. Auf die Auflage Nr. 2 (Abstand zur Straße) wird hingewiesen.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

IV.

Begründung

Mit Datum des 31.10.2008 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Kaltenbuch-Westhang“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 16.05.2011 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis hinsichtlich der Landefläche. Das Gelände wurde mit Datum des 7.7.2011 durch den DHV besichtigt. Die Landefläche ist für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln geeignet. Der Grundeigentümer hat der Nutzung zugestimmt.

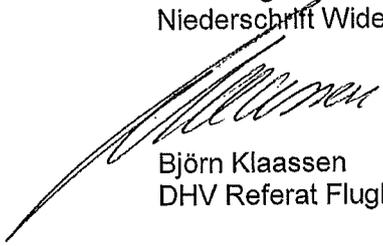
Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, ist kein gesondertes Beteiligungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
DHV Referat Flugbetrieb